

Förderprogramm Balkonsolaranlagen 2024

Richtlinie der Stadt Delmenhorst zum Förderprogramm Balkonsolaranlagen, auch Steckersolargeräte genannt, in der Fassung vom 15.05.2024

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Delmenhorst hat sich zum Ziel gesetzt, Klimamusterstadt zu werden und möchte daher die stadtweiten CO₂-Emissionen senken. Die Förderung der erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle. Mit den sogenannten Steckersolargeräten können auch Mieter:innen bzw. Eigentümer:innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen. Zudem können in Zeiten hoher Stromkosten die eigenen Kosten durch eine solche Anlage gesenkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neue steckbare Stromerzeugungsgeräte (Steckersolargeräte, Balkonsolarmodule). Darunter werden Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Im Sinne dieser Richtlinie wird eine Wohneinheit wie folgt definiert: Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter:in, Mieter:in oder Eigentümer:in einer Wohneinheit innerhalb von Delmenhorst sind.

4. Förderbedingungen

- Im Antragsjahr müssen noch ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Positive Förderbescheide werden dabei nach dem Eingangsdatum vergeben. Anträge, die nach Ausschöpfung der finanziellen Mittel eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden und müssen abgelehnt werden.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.

5. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.01.2023 gekauft wurden.
- Anträge, die nach dem 31.12.2024 eingereicht werden.



- Umsetzungsstandorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Denkmalschutz entgegenstehen.
- Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 200,00 Euro je Wohneinheit, die mit einem Steckersolargerät bzw. Balkonsolarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden. Dabei sind maximal bis zu 800 Watt Abgabeleistung des Wechselrichters einzuhalten.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Ein Vordruck des Förderantrages ist online erhältlich unter www.delmenhorst.de/leben/umwelt/klimaschutz/foerderung-balkon-solaranlagen.php oder bei der Stabsstelle Klimaschutzmanagement der Stadt Delmenhorst, Hans-Böckler-Platz 16, 27749 Delmenhorst.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich (vorzugsweise per E-Mail an klimaschutz@delmenhorst.de) bei der Stadt Delmenhorst und unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen.

Die Stadtverwaltung entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden, welcher mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.

8. Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis müssen bei der Beantragung der Förderung folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Gegebenenfalls eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Ein Foto des fertig montierten Steckersolargeräts bzw. Balkonsolarmoduls
- Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

9. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Leistungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Delmenhorst.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Delmenhorst behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

